

02.11.21

AV - In

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Agrarstatistikverordnung

A. Problem und Ziel

Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1091 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1, L 265 vom 24.10.2018, S. 23) sind in der Agrarstrukturerhebung für das Jahr 2023 unter anderem auch Angaben zum Modul „Obstanlagen“ zu erheben. Nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Agrarstatistikgesetzes werden Daten zu Obstanlagen in Deutschland bisher nur im Hinblick auf Tafelobst und nicht auf Verwertungsobst erhoben. Nach der Verordnung (EU) 2018/1091 sind jedoch Moduldaten zu Obstanlagen umfänglich und unabhängig von der Verwendung des Obstes zu erheben. Mithin ist eine entsprechende Ergänzung des Merkmalskatalogs der Baumobstanbauerhebung erforderlich, um Daten zur Pflanzdichte und zum Alter der Bäume ausdrücklich auch für diejenigen Apfel- und Birnenanlagen zu erheben, deren Erzeugnisse als Verwertungsobst verwendet werden. Bei der Erhebung dieser zusätzlichen Daten soll von der Möglichkeit nach Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 der Verordnung (EU) 2018/1091 Gebrauch gemacht werden, wonach Daten zu dem Modul „Obstanlagen“ bereits im Jahr 2022 erhoben werden können. Damit können die aufgrund der Verordnung (EU) 2018/1091 zusätzlich zu erhebenden Daten über die im Jahr 2022 turnusmäßig auf der Grundlage des Agrarstatistikgesetzes stattfindende Baumobstanbauerhebung gewonnen werden, womit zusätzlicher Erhebungsaufwand eingespart wird.

B. Lösung/Nutzen

Erlass einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft auf der Grundlage von § 94a Nummer 1 Buchstabe c des Agrarstatistikgesetzes. Damit ist es möglich, durch Rechtsverordnung für die nach dem Agrarstatistikgesetz durchzuführenden Bundesstatistiken die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, wenn dies zur Umsetzung von EU-Recht erforderlich ist.

Der Nutzen der gewählten Vorgehensweise liegt darin, dass die Vorgaben aus dem EU-Recht mit möglichst geringem Aufwand für Befragte und Verwaltungen umgesetzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den Betrieben mit Baumobstanbau entsteht durch das Regelungsvorhaben ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 5 600 Euro. Er ist allein auf im Unionsrecht enthaltene Berichtspflichten zurückzuführen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft resultiert ausschließlich aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 16 000 Euro. Er fällt nur auf Landesebene an.

Zudem entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 17 000 Euro. Davon entfallen rund 10 000 Euro auf den Bund und rund 7 000 Euro auf die Länder.

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten der Wirtschaft oder Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sowie Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die vorliegende Verordnung nicht zu erwarten.

02.11.21

AV - In

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Erste Verordnung zur Änderung der Agrarstatistikverordnung

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 1. November 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Agrarstatistikverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Hendrik Hoppenstedt

Erste Verordnung zur Änderung der Agrarstatistikverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 94a Nummer 1 Buchstabe c des Agrarstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), der durch Artikel 36 Nummer 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Agrarstatistikverordnung

Die Agrarstatistikverordnung vom 10. November 2015 (BGBl. I S. 1979) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Baumobstanbauerhebung

Zusätzlich zu den in § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Agrarstatistikgesetzes aufgeführten Erhebungsmerkmalen werden bei Äpfeln und Birnen, die als Verwertungsobst verwendet werden, die Pflanzzeitpunkte und die Zahl der Bäume jeweils nach der Fläche erhoben.“

2. Die bisherigen §§ 2 und 3 werden die §§ 3 und 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der in den §§ 15 bis 17 des Agrarstatistikgesetzes geregelten Baumobstanbauerhebung wurden bislang die in der Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zu europäischen Statistiken über Dauerkulturen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates und der Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 34 vom 30.12.2011, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist (im Folgenden: EU-Dauerkulturstatistik-Verordnung), enthaltenen Bestimmungen zur Erstellung von europäischen Statistiken zu verschiedenen Baumobstarten in nationales Recht umgesetzt. Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1, L 265 vom 24.10.2018, S. 23; im Folgenden: IFS-Verordnung) hebt die EU-Dauerkulturstatistik-Verordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2022 auf. Daten zu Baumobst sollen entsprechend der IFS-Verordnung zukünftig als sogenanntes Modul im Rahmen von Agrarstrukturerhebungen erhoben werden. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g) der IFS-Verordnung sieht vor, dass das Modul „Obstanlagen“ Bestandteil der Agrarstrukturerhebung 2023 sein soll. Die dabei zu erhebenden Themenbereiche, Einzelthemen und Merkmale werden durch Anhang IV der IFS-Verordnung sowie durch eine in Vorbereitung befindliche Durchführungsverordnung zur IFS-Verordnung bestimmt.

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 der IFS-Verordnung ist es den Mitgliedstaaten unter anderem erlaubt, Daten zum Modul „Obstanlagen“ auch in einem Jahr, das dem Referenzjahr der Agrarstrukturerhebung unmittelbar vorausgeht oder nachfolgt, zu erheben. Von dieser Möglichkeit soll in Deutschland Gebrauch gemacht werden, um Daten für das Modul „Obstanlagen“ der Agrarstrukturerhebung 2023 bereits im Jahr 2022 über die dann turnusmäßig stattfindende Baumobstanbauerhebung zu erheben. Auf diese Weise soll eine zeitliche Entzerrung der durch die Agrarstrukturerhebung 2023 ohnehin entstehenden relativ hohen Belastung von Auskunftspflichtigen und Datenproduzenten erreicht werden.

Gemäß EU-Dauerkulturstatistik-Verordnung war bislang nur die Erhebung von Anbauflächen nach Pflanzdichte und Alter solcher Apfel- und Birnenanlagen vorgeschrieben, deren Erzeugnisse als Tafelobst verwendet wurden. Um den für die Agrarstrukturerhebung 2023 vorgeschriebenen Merkmalskatalog im Modul „Obstanlagen“ über die Baumobstanbauerhebung 2022 vollständig abbilden zu können, ist daher der in § 17 Absatz 1 des Agrarstatistikgesetzes geregelte Merkmalskatalog der Baumobstanbauerhebung zu erweitern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dieser Verordnung wird § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Agrarstatistikgesetzes dahingehend ergänzt, dass zusätzlich zu den bislang vorgesehenen Merkmalen im Rahmen der Baumobstanbauerhebung auch für Apfel- und Birnenanlagen, deren Erzeugnisse als Verwertungsobst verwendet werden, die Anbauflächen nach Pflanzdichte und Alter erhoben werden. Damit wird der in der IFS-Verordnung und der zugehörigen EU-Durchführungsverordnung vorgeschriebene Merkmalskatalog der Agrarstrukturerhebung 2023 im Modul „Obstanlagen“ durch die Regelungen zur Baumobstanbauerhebung vollständig abgedeckt.

III. Alternativen

Sofern die Merkmale des Moduls „Obstanlagen“ der Agrarstrukturerhebung 2023 über die Baumobstanbauerhebung 2022 erhoben werden sollen, besteht zur vorgeschlagenen Vorgehensweise keine Alternative.

IV. Regelungskompetenz

Die vorgesehene Regelung stützt sich auf die Verordnungsermächtigung nach § 94a Nummer 1 Buchstabe c des Agrarstatistikgesetzes. Danach ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die nach dem Agrarstatistikgesetz durchzuführenden Bundesstatistiken die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, sofern dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Regelungsvorhaben bewirkt keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Artikel 1 Satz 4 GGO ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da das Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 4. „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“, insbesondere der Unterpunkt c. „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial und umweltverträglich sein [...]“ durch die Regelung gefördert wird. Durch die regelmäßige Erhebung und Veröffentlichung von Daten zum Baumobstanbau wird die Transparenz in diesem Sektor erhöht. Die auf diese Weise gewonnenen Daten bilden eine wichtige Grundlage für die unternehmerischen Entscheidungen der Baumobsterzeuger und helfen ihnen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten bzw. zu verbessern. Das Regelungsvorhaben trägt damit auch dem Nachhaltigkeitsziel 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ und hier insbesondere dem Unterziel 2.4 „Bis 2030 die Nachhaltigkeit der Systeme der Nahrungsmittelproduktion sicherstellen und resiliente landwirtschaftliche Methoden anwenden, die die Produktivität und den Ertrag steigern [...]“ Rechnung. Darüber hinaus wird auch ein Beitrag zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“, insbesondere im Bereich „Gesundheit und Ernährung“ (Indikatoren 3.1.e und 3.1.f), geleistet. Eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Obst trägt zu einer ausgewogenen Ernährung bei und hilft, das Auftreten ernährungsbedingter Erkrankungen, wie z. B. Adipositas, zu reduzieren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Die mit dem Regelungsvorhaben verbundene Ausweitung des Merkmalskatalogs der Baumobstanbauerhebung führt zu einer Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft von 5 600 Euro.

Für die zusätzliche Erfassung von Pflanzdichte und Alter der Apfel- und Birnenanlagen, deren Erzeugnisse als Verwertungsobst genutzt werden, wird ein für alle Baumobstbetriebe zusätzlicher Zeitaufwand von 8 Minuten unterstellt. Die Zahl der in der Erhebung 2017 erfassten Baumobstbetriebe betrug 7 167. Es wird davon ausgegangen, dass sich die zwischen den Erhebungen der Jahre 2012 und 2017 festgestellte jährliche Änderung der Zahl der Baumobstbetriebe bis 2022 fortsetzt. Demnach wäre für 2022 mit rd. 6 900 Baumobstbetrieben zu rechnen. Bei einer in fünfjährigem Abstand durchgeführten Erhebung entspricht dies einer jährlichen Fallzahl von rd. 1.400 Betrieben. Gemäß Lohnkostentabelle 2017 zur Erfüllungsaufwands- und Bürokratiekostenmessung des Statistischen Bundesamtes ist mit Lohnkosten in Höhe von 30 Euro/Stunde zu kalkulieren (Wirtschaftszweig: Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten; Qualifikationsniveau: hoch; Unternehmen mit 1-49 Beschäftigten). Damit ergibt sich eine Zunahme des Erfüllungsaufwands von jährlich rd. 5 600 Euro (8 Minuten x 1 400 Betriebe x 30 Euro/Stunde).

Die angeordnete Erhebung dient der Generierung von Daten, die der Erfüllung von im Unionsrecht enthaltenen Berichtspflichten dienen. Ein rein national bedingter Erfüllungsaufwand im Sinne der „One in, one out-Regel“ der Bundesregierung fällt daher nicht an.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

aa. Erfüllungsaufwand für den Bund

Der Erfüllungsaufwand für den Bund beträgt rund 10 000 Euro, die allein auf Umstellungskosten entfallen. Der Erfüllungsaufwand ergibt sich aus 1 000 Euro Personalkosten für den höheren Dienst und 9 000 Euro im gehobenen Dienst. Dieser Mehraufwand des Statistischen Bundesamtes wird im Einzelplan 06 Kapitel 0614 ausgeglichen.

bb. Erfüllungsaufwand für die Länder

Nach Kostenschätzungen der Statistischen Ämter der Länder entstehen für die Erhebung und Verarbeitung der Daten jährliche Mehrausgaben bei den Statistischen Ämtern der Länder in Höhe von rund 16 000 Euro. Davon entstehen rund 7 000 Euro durch Personalkosten im mittleren Dienst, 6 000 Euro im gehobenen Dienst und in geringem Umfang (weniger als 100 Euro) im höheren Dienst. Zusätzlich gehen die Länder von 3 000 Euro Sachkosten jährlich aus. Der einmalige Umstellungsaufwand für die Statistischen Ämter der Länder beträgt rund 7 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Außer dem unter Punkt 4.2 dargestellten Erfüllungsaufwand entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Für Verbraucherinnen und Verbraucher sind die Regelungen nicht relevant. Gleichstellungspolitische Aspekte werden durch die Verordnung nicht tangiert. Demografische Auswirkungen der Regelungen sowie Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit von Lebensverhältnissen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die vorgesehene Regelung ist nicht befristet. Die zukünftige Ausgestaltung der Baumobstanbauerhebung wird in sehr starkem Maße davon abhängen, welche Regelungen auf EU-Ebene zu den Agrarstrukturerhebungen und dabei speziell zum Modul „Obstanlagen“ für die Jahre nach 2026 getroffen werden. In Abhängigkeit von den auf EU-Ebene dazu noch zu beschließenden Regelungen sind dann gegebenenfalls auch Anpassungen der Bestimmungen zur Baumobstanbauerhebung vorzunehmen. Eine Evaluierung ist nicht erforderlich, da die Schwellenwerte des jährlichen Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung nicht überschritten werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit der unter Nummer 1 angeordneten Erweiterung des in § 17 Absatz 1 des Agrarstatistikgesetzes geregelten Merkmalskatalogs der Baumobstanbauerhebung soll der EU-rechtlichen Verpflichtung nachgekommen werden, für das Modul „Obstanlagen“ der Agrarstrukturerhebung 2023 auch die Pflanzdichte und das Alter derjenigen Apfel- und Birnenanlagen zu erfassen, deren Erzeugnisse als Verwertungsobst verwendet werden. Diese Ergänzung ist erforderlich, weil Deutschland von der in Artikel 7 Absatz 4 der IFS-Verordnung enthaltenen Möglichkeit Gebrauch machen und die Daten für das Modul „Obstanlagen“ der Agrarstrukturerhebung 2023 bereits im Jahr 2022 über die Baumobstanbauerhebung erfassen wird.

Die entsprechende Bestimmung soll als neuer § 2 in die Agrarstatistikverordnung aufgenommen werden.

Bei Nummer 2 handelt es sich um eine Folgeänderung, die aus der Aufnahme des neuen § 2 in die Agrarstatistikverordnung resultiert.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.